



Genehmigungsverfahren, Wetterradar, Beurteilungsspielraum
OVG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2016 – 8 A 10535/15

Dem Deutschen Wetterdienst (DWD) kommt hinsichtlich der Fragen, ob eine Wetterradaranlage durch eine Windenergieanlage gestört wird und ob diese Störung der Errichtung der Windenergieanlage entgegensteht, kein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

Ob ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – hier die Funktionsfähigkeit der Wetterradaranlage – einem privilegierten Vorhaben wie der Windenergie entgegensteht, ist im Rahmen der „nachvollziehbaren Abwägung“ zu ermitteln.

Hintergrund der Entscheidung

Der beklagte Landkreis hatte die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in einer Entfernung von rund 11 Kilometern zu einer Wetterradarstation des DWD genehmigt. Gegen diese Genehmigungen ging der DWD vor und machte geltend, dass die Funktionsfähigkeit der Wetterradarstation durch die Windenergieanlagen gestört würde, sodass es zu fehlerhaften Unwetterwarnungen kommen könnte.

Inhalt der Entscheidung

In seiner Entscheidung kam das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz zu dem Schluss, dass die Genehmigungen zu Recht erteilt worden sind. Das OVG wies die Auffassung des DWD zurück, dass ihm ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukomme. Dies gelte sowohl für die Frage, ob eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Wetterradars vorliegt, als auch für die Frage, ob eine solche Störung der Genehmigung der Windenergieanlage entgegensteht. Aus dem Gesetz ergäben sich keine Anhaltspunkte für einen solchen Beurteilungsspielraum. Auch die Grundsätze der natur-schutzrechtlichen Einschätzungsprärogative seien auf diese Fallkonstellation nicht übertragbar.

Weiter stellte das OVG Koblenz fest, dass zwar Störungen von Radarmessungen zu erwarten seien. Allerdings stehe nicht Störung der Errichtung einer Windenergieanlage automatisch als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB entgegen. Vielmehr sei im Rahmen einer „nachvollziehenden Abwägung“ zu ermitteln, ob die Störung der Funktionsfähigkeit des Wetterradars so gravierend ist, dass sie der privilegierten Errichtung der Windenergieanlage entgegen gehalten werden kann. Dies sei vorliegend nicht der Fall, zumal der DWD die Beeinträchtigungen teilweise auch durch Eigenmaßnahmen ausgleichen könne.

Fazit

Mit dieser Entscheidung stellt sich das OVG Koblenz wie schon der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München¹ einer weiteren Ausweitung der Einschätzungsprärogative entgegen. Sowohl die Frage, ob ein Wetterradarstation durch eine Windenergieanlage gestört wird, als auch die Frage, ob diese Störung der Genehmigung der Windenergieanlage entgegen gehalten werden kann, bleibt damit nach Auffassung beider Gerichte gerichtlich voll überprüfbar.

Ob die Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage einer Genehmigung einer Windenergieanlage entgegensteht, ist nach Auffassung des OVG Koblenz im Rahmen der „nachvollziehenden

¹ VGH München, Urteil vom 18. September 2015 – 22 B 14.1263.

Abwägung“ zu ermitteln. Zwar weicht die rechtliche Prüfung von der des VGH München ab; im Ergebnis fordern aber beide Gerichte eine Einzelfallprüfung, im Rahmen derer die Störung des Wetterradars und das Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage und ihrer privilegierten Zulässigkeit im Außenbereich gegeneinander abzuwägen sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={0224281F-5E7C-4820-BD5D-70F711654A4F}